



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 7. Mai 2012

NKVF 07 /2011

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Appenzell Innerrhoden betreffend den Besuch
der Nationalen Kommission zur Verhütung von
Folter im Kantonsgefängnis vom 25. Mai 2011**



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	- 2 -
Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	- 2 -
Zielsetzungen	- 2 -
Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	- 2 -
II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	- 3 -
a. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	- 3 -
Straf- und Massnahmenvollzug	- 4 -
Untersuchungshaft	- 4 -
Erwachsene	- 4 -
Minderjährige	- 4 -
Administrativhaft	- 5 -
b. Disziplinarregime und Sanktionen	- 5 -
c. Kontakte zur Aussenwelt / Besuche	- 5 -
d. Ernährung	- 6 -
e. Beschwerden und Gesuche	- 6 -
f. Medizinische Versorgung	- 6 -
g. Personal	- 7 -
III. Synthese der Empfehlungen	- 7 -



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Kantonsgefängnis Appenzell Innerrhoden besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter hat am 25. Mai 2011 von 7.45 Uhr bis 9.45 Uhr das Kantonsgefängnis in Appenzell Innerrhoden besucht.
3. Der Delegation gehörten Thomas Maier als Delegationschef sowie Stéphanie Heiz-Ledesma und Léon Borer an.

Zielsetzungen

4. Der Besuch diente der Überprüfung folgender Aspekte des Freiheitsentzuges:
 - Einhaltung der Verfahrensrechte bei der Polizei anlässlich der Festnahme und beim Gefängniseintritt.
 - Korrekte, menschenwürdige Behandlung durch Behörden und Personal während des Aufenthaltes in Untersuchungshaft, im Strafvollzug und beim Vollzug von Massnahmen.
 - Qualitätskontrolle in Bezug auf die Gestaltung der verschiedenen Haftregimes.
 - Organisation und interne Prozesse in heiklen Bereichen.

Da sich zum Zeitpunkt des Besuches keine Insassen im Gefängnis befanden, beschränkte sich die Delegation darauf, die Infrastruktur sowie die administrative Organisation des Gefängnisses zu überprüfen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

5. Nach einer ersten Unterredung mit dem Chef der Kantonspolizei Andreas Künzle, Staatsanwalt Brogli, dem Chef der Ausländerpolizei Thomas Rickenbach und dem Leiter des Kantonsgefängnisses Andreas Senn um 8.00 Uhr unternahmen die Kommissionsmitglieder einen ausführlichen Anstaltsrundgang. Es waren keine Insassen anwesend, weshalb auch keine entsprechenden Gesprä-

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>



che stattgefunden haben. Der Besuch endete mit einem Schlussgespräch zwischen den drei Delegationsmitgliedern und den eingangs erwähnten Personen. Am 31.08.2011 fand ein Feedbackgespräch in Appenzell statt, bei welchem der Delegationsleiter gegenüber Herrn Künzle und Herrn Senn mündlich die wesentlichen Erkenntnisse aus der Inspektion erläuterte.

6. Die Zusammenarbeit anlässlich dieses ersten Besuchs, der nach rund dreiwöchiger Vorankündigung erfolgte, war hervorragend. Besonders hervorzuheben ist die vorgängige Zustellung bzw. die Bereitstellung vor Ort sämtlicher Dokumente, welche die Delegation hätte brauchen können.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

7. Das Kantonsgefängnis ist im obersten Stock eines kantonalen Amtsgebäudes untergebracht. Ein Stockwerk beherbergt das Kantonspolizei- und das Kreiskommando, ein anderes das Justizdepartement mit Staatsanwaltschaft und Gerichtskanzlei. Das Gebäude im Herzen des Hauptortes wurde vom Kanton 1994 erworben.
8. Das Kantonsgefängnis bietet mit fünf Zellen Platz für maximal sechs Personen in Untersuchungs- und Administrativhaft. Schwierige Fälle können nach St. Gallen, Altstätten (SG) oder Gmünden (AR) verlegt werden. Am Tag des Besuches war niemand inhaftiert. 2010 sassen insgesamt 34 Insassen an zusammengerechnet 602 Tagen ein. Die Belegung liegt im Schnitt bei 1,7 Personen, und die durchschnittliche Haftdauer beträgt 17 Tage. Der längste Aufenthalt dauerte 205 Tage.
9. Das Gefängnis umfasst ein Stockwerk im Dachgeschoss des Hauses; die fünf Zellen, davon eine Doppelzelle, sind hell und geräumig mit Blick ins Grüne; Kochecke, Sitzungszimmer und Spaziergelegenheit sind ebenfalls vorhanden. Die Durchgangskorridore sind relativ eng.
10. Grundsätzlich sind die Räume und Einrichtungen sauber und gut unterhalten.
11. Die Spaziergelegenheit ist recht klein (rund 100 m²), mit Stacheldraht eingezäunt und ohne weitere Einrichtung. Der Zugang zum Spazierhof erfolgt über das Sitzungszimmer, was auf den nachträglichen Einbau des Gefängnisses zurückzuführen ist.
12. Tageslicht und Frischluftzufuhr sind in sämtlichen Zellen bestens gewährleistet.
13. Das Mobiliar in den Zellen ist teilweise ein bisschen alt und abgenutzt. Die Wände einiger Zellen sind mit Kritzeleien versehen.



Straf- und Massnahmenvollzug

14. Seit 1994 verbringen Männer, Frauen und Minderjährige die Untersuchungshaft im Kantonsgefängnis. Dasselbe gilt für Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft.
15. Beim Eintritt wird den Insassen ein kurzes Schreiben in der Länge einer A4-Seite abgegeben; beim Besuch lag dieses nur in Deutsch vor, inzwischen seien Übersetzungen der ganzen Gefängnisordnung in Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch und Serbisch erstellt worden.
16. Das zum Zeitpunkt des Besuchs gültige Gefängnisreglement geht auf den 4. April 1995 zurück und wäre den geltenden Vorschriften anzupassen. Beim Feedbackgespräch am 31.08.2011 wurde der Kommission die überarbeitete Version vorgelegt, welche am 01.08.2011 in Kraft getreten ist.
17. Bei Bedarf können Insassen unkompliziert mit dem Anstaltsleiter in Kontakt treten.

Untersuchungshaft

Erwachsene

18. Untersuchungshaft wird in Form von Einzelhaft vollzogen. Die Insassen haben nur dann Kontakt untereinander, wenn von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Einschränkungen des Kontakts verfügt werden. Da es häufig vorkommt, dass nur ein Insasse im Gefängnis einsitzt, fallen Kontaktmöglichkeiten zu Mitinsassen sowieso weg. Es ist kein Beschäftigungsprogramm vorgesehen, da es angesichts der unregelmässigen Belegung nicht möglich ist, ein solches Angebot aufrecht zu erhalten. Wenn Insassen dringend eine Beschäftigung wünschen und auch spezifische Fähigkeiten haben, kann nach individuellen Lösungen gesucht werden. Raucher dürfen zwei halbstündige Spaziergänge unternehmen, da die Zellen rauchfrei sind. Geduscht wird dreimal die Woche. Die Kommission ist der Ansicht, dass Kontakte unter den Insassen nicht unterbunden werden dürfen, wenn kein strikter Abschirmungsbedarf vorhanden ist und keine Kollusionsgefahr besteht. Dies werde laut Anstaltsleitung auch so gehandhabt.

Minderjährige

19. Minderjährige Tatverdächtige werden in denselben Räumlichkeiten untergebracht wie volljährige. Dies kommt aber selten vor und meist dauern diese Inhaftierungen nur 1-2 Tage. Gemäss der UN Kinderrechtskonvention (Art. 37 lit. c), den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Art. 11.1, 11.2) und den Europäischen Grundsätzen für von Sanktionen oder Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (Art. 59, 59.2) sind Minderjährige von Erwachsenen zu trennen. Allerdings wurde der Kommission versichert, Haftsituationen mit Minderjährigen kämen nur selten vor und falls doch, dann nur, wenn zur gleichen Zeit keine Erwachsenen einsitzen.



Ausländerrechtliche Administrativhaft

20. Volljährige ausländische Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft werden ebenfalls hier untergebracht. Die Haftbedingungen sind dieselben wie für Untersuchungshäftlinge, was den gesetzlichen Vorgaben zuwiderläuft. Diese Haftform werde in dieser Anstalt allerdings eher selten vollzogen.

b. Disziplinarregime und Sanktionen

21. Die Disziplinarstrafen reichen gemäss Reglement vom Verweis zum scharfen Zellenarrest bis zu 30 Tagen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Disziplinarzelle leer und der Leiter erklärt der Delegation, dass er in seiner Amtszeit bisher keine Disziplinar massnahmen habe verhängen müssen.
22. Die Artikel zu den Disziplinarstrafen sind im neuen Gefängnisreglement überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst worden.
23. Bei hohem Flucht- und/oder Gewaltrisiko können Insassen aus Sicherheitsgründen nach St. Gallen, Altstätten (SG) oder Gmünden (AR) überführt werden. Auch andere Sicherheitsmassnahmen wie Entzug des Fernsehens (wegen Suizidgefährdung durch Erhängen mit dem Kabel) werden situativ entschieden und verfügt.
- 24. Es gibt kein Disziplinarstrafregister. Die Kommission empfiehlt, ein entsprechendes Jahresregister zu führen, selbst wenn keine Disziplinar massnahmen verhängt werden. In diesem Register sollen neben Disziplinar massnahmen auch Sicherheitsmassnahmen registriert werden, damit auch deren Art und Häufigkeit unkompliziert kontrolliert werden kann.**
25. Beim Öffnen der Zellen und der Begleitung von Insassen sind stets zwei Polizeibeamte anwesend.
26. Die Insassen dürfen jeden Tag eine Stunde im Spazierhof verbringen. Zwei halbstündige Rauchpausen pro Tag sind möglich.

c. Kontakte zur Aussenwelt / Besuche

27. Die Insassen haben auf Anfrage Zugang zum Telefon, sofern ihr Haftstatus dies zulässt. Inlandanrufe werden den Insassen nicht in Rechnung gestellt.
28. Fernsehen und Radio stehen in jeder Zelle kostenlos zur Verfügung.



29. Eine Bibliothek ist ebenfalls vorhanden. Das Angebot an fremdsprachigen Büchern ist allerdings eher gering. Wenn entsprechender Bedarf bestünde, so würde über Bibliotheken oder Kulturvereine versucht, Abhilfe zu schaffen.
30. Die Insassen haben Anspruch auf 30 Minuten Besuch pro Woche. Die Besuche finden, auch im Beisein von Kindern, in der Doppelzelle statt.

d. Ernährung

31. Gegessen wird in der Zelle; geliefert werden die Mahlzeiten von einem externen Mahlzeiten-dienst für Betagte. Die Delegation konnte die vorgesetzten Mahlzeiten nicht in Augenschein nehmen.
32. Die Insassen können Bestellungen für weitere Esswaren nach Wahl aufgeben, und die Polizeibeamten besorgen das Gewünschte im benachbarten Laden (gegen Bezahlung durch den Insassen). Es gibt keinen eigentlichen Kiosk.

e. Beschwerden und Gesuche

33. Die Insassen können Beschwerden verfassen und an den Polizeichef richten. Jede Beschwerde an den Polizeichef wird in verschlossenem Umschlag zuhanden des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements deponiert.

f. Medizinische Versorgung

34. Es gibt keinen eigentlichen konstanten Gefängnisarzt, da es zu wenig zu tun gäbe. Im Kanton Appenzell Innerrhoden praktizieren sieben Allgemeinärzte, die sich den Notfalldienst für den ganzen Kanton teilen. Die gefängnismedizinische Betreuung wird deshalb vom jeweils diensthabenden Notfallarzt gewährleistet, was bedeutet, dass grundsätzlich jeder der sieben Notfallärzte zugezogen werden kann. Eintretende Insassen werden nicht systematisch einer Eintrittsuntersuchung unterzogen. Der Arzt wird bei Bedarf sowie auf Wunsch von Insassen beigezogen. Der Kontakt, die Zusammenarbeit mit und die Verfügbarkeit der Ärzte sei sehr gut.
35. Die telefonische Rücksprache bei zwei diensttuenden Ärzten in Appenzell ergibt, dass sie sporadisch mit dem Gefängnis zu tun haben und keine besonderen Probleme vermelden. Sie würden bei Gefängnisinsassen keine andere Medizin betreiben als sonst auch.



g. Personal

36. Das Personal besteht aus wechselnden Polizeibeamten des gesamten Korps, das Kantonspolizeikorps zählt insgesamt 20 Polizei- und vier Kriminalbeamte. Es gibt kein eigentliches Strafvollzugspersonal.
37. Das Personal ist motiviert, steht den Insassen nah; die Atmosphäre ist fast familiär.
38. Die Ausbildung des Personals entspricht nicht den Vorgaben des Schweizerischen Ausbildungszentrums in Fribourg, indem niemand über eine entsprechende spezifische Ausbildung verfügt.

III. Zusammenfassung

39. Das Innerrhoder Kantonsgefängnis hinterlässt einen positiven Eindruck. Das Personal erweckt den Anschein, seine Aufgaben engagiert und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Die Staatsanwaltschaft im selben Gebäude bietet zusätzlich Gewähr für die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Regeln.
40. Es herrscht ganz allgemein eine entspannte und positive Atmosphäre. Trotz einer gewissen baulichen Beengtheit, die kaum Raum für eine haftfreundliche Gestaltung bieten, hat die Anstaltsleitung einen sehr ansprechenden Rahmen geschaffen.

IV. Synthese der Empfehlungen

Minderjährige in Haft

- 41. Minderjährige Tatverdächtige, die im Kantonsgefängnis inhaftiert sind, müssen nach Massgabe der Kinderrechtskonvention strikt von den Erwachsenen getrennt werden. Die Kommission empfiehlt, Minderjährige anderweitig unterzubringen. Zumindest vor Ablauf von 48 Stunden sollten Jugendliche an geeignete Orte disloziert werden, sofern erwachsene Insassen in Appenzell einsitzen.**

Disziplinarstrafregister

- 42. Aus Kontrollgründen ist die Führung eines Disziplinarregisters sehr empfehlenswert. Selbst – oder gerade – wenn keine Disziplinarstrafen verhängt werden, erleichtert ein solches Register die Kontrolle und den Überblick.**



Personalschulung

- 43. Die mit Strafvollzugsaufgaben betrauten Polizeibeamten müssten Weiterbildungskurse am Schweizerischen Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal in Fribourg besuchen können. Selbst wenn nur vereinzelte Beamte einen solchen Kurs besuchen könnten, würde dies zu einem Wissens- und Knowhow-Transfer zu Gunsten aller führen.**

Besuche

- 44. Der Empfang von Besuchern von Insassen ist verbesserungswürdig. Wünschenswert wäre allenfalls ein Besucherraum samt Kinderecke – letzteres nur falls einfach zu bewerkstelligen.**

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini
Präsident der NKVF



Departement Sicherheit u. Justiz, 9043 Trogen

Herrn
Jean-Pierre Restellini
Präsident der Nationalen Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Hans Diem
Landammann

Trogen, 8. November 2011

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch in der Strafanstalt Gmünden und dem Kantonalen Gefängnis

Sehr geehrte Herr Präsident

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 13. September 2011 und kann Ihnen nach dem Studium Ihres Berichtes innert Frist folgende Stellungnahme bzw. folgende Bemerkungen zukommen lassen:

- Ad Ziffer 18: Es findet **eine** obligatorische routinemässige Eintrittsuntersuchung durch den **Anstaltsarzt** statt. Eine Ausnahme besteht bei Häftlingen im Kantonalen Gefängnis, welche keine gesundheitlichen Beschwerden haben und nur 2 bis 10 Tage in der Anstalt bleiben (Ersatzfreiheitsstrafen) oder bei Untersuchungsgefangenen, welche nach 2 bis 5 Tagen entlassen werden. Bei jedem Eintretenden wird immer eine Befragung über die gesundheitliche Situation aufgrund einer Checkliste durchgeführt;
- Ad Ziffer 19 (Zeile 10): Die Anstaltspsychiaterin kommt mindestens alle 14 Tage in **die Anstalt**, bei einigen Fällen ...;
- Ad Ziffer 24 (Zeile 1,2): ... vom Minimum von Fr. 15.00 bis zu einem Maximum von Fr. 35.00 pro Tag ... (durchschnittlich ca. Fr. 28.00 pro Tag gemäss Konkordatsrichtlinien);
- Ad Ziffer 24 (Zeile 7,8): ... freiwilliger Arbeit bis zu Fr. Fr. 1'000.00 pro Monat (**in Ausnahmefällen**, z.B. für das Schneeräumen oder die Tierpflege an Wochenenden oder bei Überstunden);
- Ad Ziffer 29: bei der Hausordnung des Kantonalen Gefängnisses existieren bereits Übersetzungen der am meisten gesprochenen Fremdsprachen;

Ich möchte es an dieser Stelle nicht unterlassen, Ihnen für die gute und wertvolle Zusammenarbeit zu danken. Über eingeleitete Massnahmen werden wir Sie bzw. Ihr Sekretariat gerne informieren.

Freundliche Grüsse

Hans Diem
Sicherheits- und Justizdirektor



Kopie an:

- Kurt Ulmann, Direktor
- Reto Cavelti, Polizeikommandant